

Jugendordnung

der Turnerschaft 1912 e.V. Mülheim-Ruhr-Saarn

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Turnerschaft 1912 e.V. Mülheim-Ruhr-Saarn sind alle Vereinsmitglieder bis 25 Jahren sowie der durch die Vereinsjugendversammlung gewählte Jugendvorstand.

§ 2

Aufgaben

2.1 Aufgaben der Vereinsjugend

1. Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen
2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
3. Gruppenbildende Maßnahmen in Sport und Freizeit

2.2 Aufgaben der Jugendversammlung

1. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter, sowie die Verabschiedung der Jugendordnung
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
3. Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.

§ 3

Organe

3.1 Organe der Vereinsjugend sind:

- Die Vereinsjugendversammlung
- Der Vereinsjugendausschuss

3.2 Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern bis 25 Jahren, sowie dem gewählten Jugendvorstand zusammen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugendversammlung im Alter von 8 bis 25 Jahren. Bei Mitgliedern unter 8 Jahren sind ihre gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der Turnerschaft 1912 e.V. Mülheim-Ruhr-Saarn.

- 3.2.1 Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.
- 3.2.2 Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf Antrag von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung oder eines Beschlusses durch die Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses stattfinden. Sie muss innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden.
- 3.2.3 Die Vereinsjugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die -leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.
- 3.2.4 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 4

Vereinsjugendausschuss

4.1 Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendwart und seinem Stellvertreter als gleichberechtigte Vorsitzende
 - dem Kassenwart, wobei diese Aufgabe auch vom Jugendwart oder sein Stellvertreter übernommen werden kann
 - (wenn durchführbar) je einem Vertreter aus den einzelnen Abteilungen.
- 4.1.1 Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.

- 4.1.2 In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab 14 Jahren wählbar, wobei mindestens ein Mitglied des Ausschusses die Volljährigkeit erlangt haben muss. Der Jugendwart oder deren Stellvertreter dürfen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 4.1.3 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
- 4.1.4 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- 4.1.5 Der Vereinsjugendausschuss wird für 2 Jahre gewählt. Legt ein Mitglied des Vereinsjugendausschusses sein Amt aus persönlichen oder beruflichen Gründen vorzeitig nieder, muss eine Neuwahl im Rahmen einer außerordentlichen Jugendversammlung innerhalb von acht Wochen erfolgen.

§ 5

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Vereinsjugendversammlung in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, November 2009